

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 28 (1981)
Heft: 7-8

Artikel: Stellungnahme des Bundesamtes (BZS)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verbindlichkeit eines Zivilschutzaufgebots

«Neue Zürcher Zeitung», 25. Mai 1981

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat die Verbindlichkeit eines nicht rechtzeitigen Aufgebots eines Zivilschutzpflichtigen festgestellt. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass das Aufgebot auch gilt, wenn es nicht den ausbildungsgemässen Einsatz des Pflichtigen vorsieht, sondern seine Verwendung als Patientenfigurant bezeichnet.

Am 23. November 1978 hatte die Zivilschutzstelle einer Gemeinde am Zürichsee allen Schutzdienstpflchtigen eine Dienstanzeige zugestellt. In dieser wurde den Pflichtigen mitgeteilt, sie seien zum Dienst im Rahmen der Gesamverteidigungsbübung vom 5. bis zum 8. März 1979 vorgemerkt. In diesem Schreiben wurde der Pflichtige gebeten, sich sofort zu melden, falls er drei Wochen vor Dienstbeginn noch kein Aufgebot erhalten habe.

Der vor Bundesgericht Beschwerdeführende bekam sein persönliches Aufgebot erst am 21. Februar 1979. Seine Sekretärin teilte darauf der Zivilschutzstelle telefonisch mit, dass der Aufgebote geschäftlich abwesend sei. Ein Dispens wurde jedoch amtlicherseits mündlich verweigert. Nachdem der Pflichtige dem Aufgebot nicht Folge geleistet hatte, wurde er gerichtlich mit einer Busse von 300 Franken bestraft.

Dass strafbar ist, wer einem Zivilschutzaufgebot vorsätzlich oder fahrlässig nicht Folge leistet, ergibt sich aus Art. 84 Ziff. 1 des Eidgenössischen Zivilschutzgesetzes (Fassung vom 7. Oktober 1977). Der Bestrafte machte mit einer Nichtigkeitsbeschwerde vor Bundesgericht geltend, nach Art. 52 jenes Gesetzes seien die Angehörigen der Zivilschutzorganisation nach den Vorschriften des Bundes in Kursen, Übungen und an Rapporten auszubilden und einsatzbereit zu halten. Zivilschutzbüungen hätten somit dazu zu dienen, den Pflichtigen auszubilden oder aber seine Einsatzbereitschaft zu prüfen. Nun habe aber die Dienstanzeige seinen Einsatz als Patientenfigurant in Aussicht genommen. Es sei jedoch nicht einzusehen, wie sein regungsloses Herumliegen in bezug auf seine Person diesen Übungszwecken hätte förderlich sein können.

Kein Anspruch auf ausbildungsgemässen Einsatz

Der Beschwerdeführer ist Blockchef. Das Bundesgericht bedeutete ihm aber, dass er keinen Anspruch auf

Einsatz in einer speziellen Funktion habe. Ausserdem sind die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzangehörigen nicht Selbstzweck, sondern sie dienen letztlich der Leistungsfähigkeit des Zivilschutzes an sich. Im vorliegenden Fall war die Arbeit des Zivilschutzes unter erschweren Bedingungen, so mit vollbelegten Schutzzäumen und zahlreichen supponierten Verwundeten, zu prüfen.

«Da die örtliche Schutzorganisation personell zu schwach war und noch Freiwillige gesucht werden mussten, war es keineswegs schikanös», führte das Bundesgericht aus, «den Beschwerdeführer als supponierten Verwundeten aufzubieten.» Als Blockchef hätten ihm die Erfahrungen als Figurant durchaus nützlich sein können; seine vorgesehene Verwendung sei «insoweit» keineswegs sinnlos gewesen. (Man wird dem Bundesgericht bestimmen, dass das Befolgen eines Aufgebots niemals vom optimalen Charakter des Einsatzes abhängig gemacht werden darf. Dass die im vorliegenden Fall kaum bestmögliche Verwendung des Beschwerdeführers aber noch letztinstanzlich mit der personellen Schwäche der Zivilschutzorganisation gerechtfertigt werden soll, leuchtet nicht ganz ein: Kann es sich eine personell unterdotierte Zivilschutzorganisation leisten, Kader in ernstfallnahmen Übungen als Figuranten zu verschwenden?)

Die Bedeutung der Aufgebotsfrist

Zur vorinstanzlichen Meinung, bereits die Dienstanzeige vom November 1978 habe Aufgebotscharakter aufgewiesen, stellte das Bundesgericht richtig, dass diese Anzeige nach ihrem

Stellungnahme des Bundesamtes (BZS)

Nachfolgend publizieren wir ein BZS-Kreisschreiben an die kantonalen Ämter, das den von der «NZZ» erläuterten Bundesgerichtsentscheid zum Gegenstand hat (Red.).

Sachverhalt

Einem als Blockchef seiner Wohngemeinde eingeteilten selbständigerwerbenden Schutzdienstpflchtigen stellte am 23. November 1978 seine Zivilschutzstelle, ebenso wie allen im daraufliegenden Jahr schutzdienstpflchtigen Personen, eine Dienstanzeige

Wortlaut nur über den Zeitpunkt der beschlossenen Dienstleistung orientierte, aber noch nicht den Befehl zu dieser Leistung enthielt. Sie war somit noch kein Aufgebot. Das formelle Aufgebot soll nach Art. 40 Abs. 2 der Zivilschutzverordnung vier Wochen vor Dienstbeginn ergehen. Ob die Gültigkeit des Aufgebots davon abhängt, dass diese Frist eingehalten wird oder ob die Befristung eine blosse Ordnungsvorschrift bildet, lässt sich den Bestimmungen nicht unmittelbar entnehmen. Nachdem das Gelingen einer Zivilschutzbübung vom Zusammenwirken vieler abhängt, kann aber nicht angenommen werden, dass bei zeitlich knappem Versand alle jene, die das Aufgebot etwas verspätet erhielten, dieses nicht zu befolgen hätten, obschon ihre Dienstleistung zumutbar bleibt. *Verspätete Zustellung* kann lediglich Dispens- oder Verschiebungsgesuche bei eintretender Unzumutbarkeit des Dienstes rechtfertigen oder allenfalls eine Säumnis geringfügig oder entschuldbar erscheinen lassen.

Nachdem aber der Aufgebotsfrist lediglich eine Ordnungsfunktion, nicht aber der Rang einer Gültigkeitsvoraussetzung zukam, war das Aufgebot für den Beschwerdeführer verbindlich. Die Dienstanzeige hatte ihn rechtzeitig über seine zeitliche Beanspruchung unterrichtet, so dass er seine Zeit einteilen konnte. Ohne Rücksprache und Bewilligung der Zivilschutzdienststelle hätte er nicht anderweitig über die Dienstzeit verfügen dürfen. – Das Ausmass der gegen ihn ausgefallenen Strafe blieb im Rahmen des richterlichen Ermessens. (Urteil vom 21. August 1980, BGE 106 IV 306ff.)

zu. Darin wurde ihm mitgeteilt, er sei zur Dienstleistungspflicht im Rahmen des Feldarmeeekorps 4 vom 5. bis 8. März 1979 vorgesehen. Dieses Schreiben enthielt am Schluss den Vermerk: «Sollten Sie drei Wochen vor Dienstbeginn kein Aufgebot erhalten haben, bitten wir Sie, sich sofort bei uns zu melden.»

Der eingangs erwähnte Dienstpflchtige erhielt sein persönliches Aufgebot als Patientenfigurant, welches er als ausgebildeter Blockchef übrigens für verfehlt erachtete, erst am 21. Febru-

ar 1979, worauf seine Sekretärin der Zivilschutzstelle telefonisch mitteilte, er sei geschäftlich abwesend. Der zuständige Beamte erklärte mündlich, ein Dispensationsgesuch könne mit dieser Begründung nicht bewilligt werden. Nachdem der Aufgebotene nicht einrückte, wurde er in Anwendung von Art. 84 Ziff. 1 Bst. a ZSG mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Gegen seine dagegen beim Obergericht eingereichte und von diesem abgewiesene kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhob der Gebüsstbeim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde, welche ebenfalls abgewiesen wurde.

Begründung

1. Art. 52 ZSG gibt keinen Rechtsanspruch darauf, dass Kurse, Übungen und Rapporte nur der Ausbildung oder der Überprüfung der Einsatzbereitschaft eines jeden Schutzdienstpflichtigen dienen. Es besteht keine Rechtsform, die einen Anspruch darauf gibt, ausschliesslich in einer speziellen Funktion eingesetzt zu werden. Der

Ernstfall, wie auch ein bestimmter Übungszweck, kann dazu führen, dass ein Zivilschutzangehöriger ausserhalb der ihm allenfalls sonst speziell zugewiesenen Aufgabe eingesetzt wird. Die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzangehörigen sind nicht Selbstzweck; sie dienen letzten Endes der Leistungsfähigkeit des Zivilschutzes an sich. Das Aufgebot des Beschwerdeführers zur Zivilschutzübung war daher durch die gesetzliche Schutzdienstpflicht gedeckt und rechtmässig, dessen Nichtigbefolgung strafbar.

2. Eine «Dienstanzeige» ist formell allerdings noch kein Aufgebot im Sinne von Art. 84 Ziff. 1 Bst. a ZSG. Sie schafft lediglich eine erhöhte Dienstbereitschaft. Indem der Beschwerdeführer den Dienst nicht antrat, hat er kein in der Dienstanzeige liegendes Aufgebot missachtet.
3. Art. 40 Abs. 2 ZSV betreffend die Aufgebotsfrist ist eine blosse Ordnungsvorschrift. Das am 21. Februar 1979 ergangene Aufgebot war

somit für den Beschwerdeführer verbindlich. Durch die Dienstanzeige vom 23. November 1978 war er über das kommende Aufgebot und die Dienstzeit rechtzeitig orientiert, so dass er seine Zeit entsprechend einteilen konnte. Ohne Rücksprache und ohne Bewilligung der zuständigen Zivilschutzbehörde hätte er nicht anderweitig über die Dienstzeit verfügen dürfen. Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht auf die verspätete Zustellung des Aufgebotes berufen.

Zusammenfassend halten wir somit fest:

1. Art. 52 ZSG gibt keinen Rechtsanspruch darauf, dass Kurse, Übungen und Rapporte der Ausbildung oder der Überprüfung der Einsatzbereitschaft jedes Pflichtigen dienen.
2. Art. 84 Ziff. 1 Bst. a ZSG. Eine «Dienstanzeige» ist kein Aufgebot im Sinne dieser Bestimmung.
3. Art. 40 Abs. 2 ZSV betreffend die Aufgebotsfrist ist blosse Ordnungsvorschrift.

Genre de services dans la protection civile; résumé d'une décision du Tribunal fédéral

Office fédéral de la protection civile

Enoncé des faits

Une personne astreinte à servir dans la protection civile, qui exerce une activité professionnelle indépendante et qui est incorporée en tant que chef d'îlot de sa commune de domicile, reçut le 23 novembre 1978 un avis de service de son office de protection civile, comme en reçoivent toutes les personnes astreintes qui seront convoquées l'année suivante. Dans cet avis, on lui communiquait qu'il devrait accomplir son service obligatoire du 5 au 8 mars 1979, dans le cadre du corps d'armée de campagne 4. Le texte se terminait par une remarque disant en substance: «Au cas où vous n'auriez pas reçu de convocation trois semaines avant le début du service, nous vous prions de vous mettre immédiatement en rapport avec nous.»

Le 21 février 1979 seulement, la personne astreinte dont il est question reçut sa convocation en tant que figurant – ce qu'en sa qualité de chef d'îlot instruit elle estima d'ailleurs malen-

contreux. Sur ce, sa secrétaire informa par téléphone l'office de protection civile que son chef était absent pour affaires. Le fonctionnaire compétent déclara oralement qu'étant donné le motif, il n'était pas possible d'accorder une dispense. La personne convoquée ne s'étant pas présentée, elle fut punie d'une amende de 300 francs conformément à l'article 84, chiffre 1, lettre a LPCi. Son pourvoi en nullité déposé au Tribunal cantonal ayant été rejeté, la personne en question déposa auprès du Tribunal fédéral un pourvoi en nullité qui fut également rejeté.

Exposé des motifs

1. L'article 52 LPCi ne donne pas le droit d'exiger que les cours, exercices et rapports servent exclusivement à l'instruction ou au contrôle de la préparation à l'engagement de chaque personne astreinte à servir dans la protection civile. Il n'y a pas de disposition légale qui donne le droit d'être affecté exclusivement à une fonction particulière. Dans une situation grave, comme lors d'exercices à objectifs déterminés, il peut

arriver qu'un membre de la protection civile soit affecté à une autre tâche que celle pour laquelle il a été spécialement désigné. L'instruction et la préparation à l'engagement des membres de la protection civile ne sont pas un but en soi; elles servent finallement à renforcer l'efficacité de la protection civile. Par conséquent, la convocation envoyée au recourant pour un exercice de protection civile avait sa base dans l'obligation légale de servir dans la protection civile; elle était donc conforme à la loi et son inobservation, punissable.

2. Formellement, un «avis de service» n'est cependant pas encore une convocation au sens de l'article 84, chiffre 1, lettre a LPCi. Il incite seulement la personne qui le reçoit à rester disponible dans l'expectative du service. En n'entrant pas en service, le recourant n'a pas négligé d'observer la convocation contenue dans l'«avis de service».
3. L'article 40, 2e alinéa, OPCi concernant le délai de convocation